

## **Beitrittserklärung zum**

Tarifvertrag

zwischen dem

Schweizerischen Verband diplomierter Ernährungsberater/innen HF/FH (SVED)

und den

Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission-UVG (MTK), sowie dem

Bundesamt für Militärversicherung (BMV)

vom 31. Dezember 1999 betr. die Abgeltung der Leistungen von Ernährungsberater/innen

-----

**Die Invalidenversicherung, vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) in Bern, erklärt per 1. Januar 2010 den Beitritt zu dem oben genannten Tarifvertrag.**

Der Schweizerische Verband diplomierter Ernährungsberater/innen HF/FH (SVDE) erklärt sich durch seine Unterschrift mit dem Beitritt einverstanden. Die Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission-UVG (MTK), sowie die Abteilung Militärversicherung der Suva haben keine Einwände gegen den Beitritt.

### **In Ergänzung des Vertragstextes gelten die folgenden besonderen Bestimmungen für die Invalidenversicherung:**

#### **Geltungsbereich:**

Der Vertrag regelt die Abgeltung der Leistungen von Ernährungsberater/innen, welche aufgrund von Art. 12, 13 und 14 IVG übernommen werden.

#### **Verfahren (die Bestimmungen von Art. 6 „Mitteilung der Beratung“ des Tarifvertrages sind für die Invalidenversicherung nicht anwendbar):**

Die Anspruchsberechtigung und das Verfahren für die Durchführung der Ernährungsberatung als medizinische Eingliederungsmassnahme richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der IV und den einschlägigen Weisungen des BSV. Insbesondere gilt folgendes:

Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen durch die Invalidenversicherung ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall. Die Massnahmen sind im Rahmen dieser Verfügung durchzuführen und auf das durch das Behandlungsziel gebotene Ausmass zu beschränken. Erweist sich das Ziel als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, so sind die Massnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abzubrechen oder aufzuschieben.

Den Organen der IV (Kantonale IV-Stellen, Zentrale Ausgleichsstelle, Bundesamt für Sozialversicherungen) sind die für die Zusprechung und Ausrichtung von Leistungen verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen ohne Verzögerung zu erteilen.

Die vorgenommenen Leistungen müssen für jede versicherte Person in dem Sinn dokumentiert werden, dass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für die Versicherung nachvollziehbar und überprüfbar sind.

**Anmeldung bei der IV-Stelle:**

Die Ernährungsberater/innen melden der zuständigen IV-Stelle mit dem Anmeldeformular die Behandlung der von der Ärztin oder dem Arzt überwiesenen Person. Sie legen die ärztliche Verordnung bei. Sie stellen in Vertretung der versicherten Person das Gesuch um Erlass der entsprechenden Verfügung.

**Rechnungsstellung:**

Für die Rechnungsstellung sind die amtlichen Formulare (Formular 318 632 für Einzelrechnungen, Formular 318 636 für Sammelrechnungen) zu verwenden, die bei den IV-Stellen bezogen werden können.

**Kantonales Schiedsgericht:**


Ein Schiedsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27<sup>bis</sup> IVG.

-----

Bern, Sursee, 30. November 2009

**Schweizerischer Verband  
dipl. Ernährungsberater/innen HF/FH  
SVDE ASDD**

Die Präsidentin



Beatrice Conrad

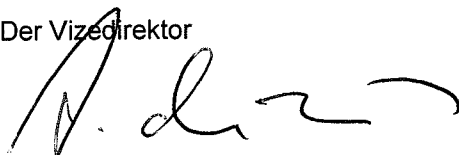
Die Vizepräsidentin



Gabi Fontana

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung**

Der Vizedirektor



Alard du Bois-Reymond